

Anlage 1 zur Vorlage 151/2011

Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse
vom 21.01.2010
(in der Fassung der 3. Änderung vom 20.10.2011)

Aufgrund des § 41 Absatz 1, Satz 2 Buchstabe f sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch GO - Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380), in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 21.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.05.2011 beschlossen:

bisheriger § 1 unverändert

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder ein besonderer Beschluss des Rates eine andere Zuständigkeit vorsehen.
- (2) Der Hauptausschuss stimmt gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (3) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Hauptausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (4) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Hauptausschuss zuzuleiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Finanzausschuss zuständig ist.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere
 - a) über Angelegenheiten, die ihm vom Finanzausschuss in dringenden Fällen zur Beratung bzw. Entscheidung überwiesen werden,
 - b) in Personalangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung,
 - c) über die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplans,
 - d) über Angelegenheiten, die ihm vom Rat in einzelnen Fällen zur Entscheidung überwiesen werden,
 - e) über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - f) über Fragen des Feuerschutzes und Rettungswesens, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

bisheriger § 3 unverändert

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung ist zuständig für die Beratung aller Fragen der / des
- a) Raumordnung und Landesplanung,
 - b) gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,
 - c) Stadtentwicklungsplanung,
 - d) Bauleitplanung.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Förderung von Aktivitäten im Umweltschutz im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln,
 - b) Stellplatz-Ablösungen von 5 und mehr Stellplätzen,
 - c) den Abschluss von Verträgen nach dem Baugesetzbuch und von Vereinbarungen nach dem Strassen-, Wasser- und Kreuzungsrecht ab einem Gesamtwert von über 30.000 € je Einzelmaßnahme,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

bisherige §§ 5 bis 12 unverändert

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwelm in Kraft.